

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 26/2024
(18. Juli 2024)**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW StuPro)**

vom 7. März 2024

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 03/2024)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 9. Juli 2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 18. Juli 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderung des § 1 Geltungsbereich	3
Nr. 2	Änderung des § 2 Begriffsbestimmungen.....	3
Nr. 3	Änderung des § 4 Aufbau des Studiums	3
Nr. 4	Änderung des § 5 Beginn und Dauer des Studiums	3

Nr. 5	Änderung des § 6 Studienverlaufsvereinbarung	4
Nr. 6	Änderung des § 8 Sprache der Lehrveranstaltungen	4
Nr. 7	Änderung des § 9 Anerkennung an Hochschulen erbrachter Leistungen	4
Nr. 8	Änderung des § 13 Qualifikation und Bestellung prüfender Personen	5
Nr. 9	Änderung des § 15 Modulprüfung	5
Nr. 10	Änderung des § 18 Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis	5
Nr. 11	Änderung des § 19 Ziele und Modalitäten der Prüfungsleistung	5
Nr. 12	Änderung des § 20 Formale Anforderungen der Prüfungsleistung	5
Nr. 13	Änderung des § 21 Ladungsfristen.....	6
Nr. 14	Änderung des § 22 Antwort-Wahl-Verfahren	6
Nr. 15	Änderung des § 23 Alternative Prüfungsdurchführung	6
Nr. 16	Änderung des § 24 Online-Prüfung	6
Nr. 17	Änderung des § 26 Themenanmeldung bei Bachelor- und Masterarbeit	6
Nr. 18	Änderung des § 27 Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen	6
Nr. 19	Änderung des § 28 Nachteilsausgleich	6
Nr. 20	Änderung des § 29 Festlegung, Auswahl und Definition der Prüfungsform	7
Nr. 21	Änderung des § 30 Bewertung der Prüfungsleistung.....	7
Nr. 22	Änderung des § 32 Ermittlung der Modulnote	7
Nr. 23	Änderung des § 33 Bewertung bei Sanktionen.....	7
Nr. 24	Änderung des § 34 Verhinderung und Nachholung.....	7
Nr. 25	Änderung des § 35 Täuschung	8
Nr. 26	Änderung des § 37 Verlängerung der Bearbeitungszeit	8
Nr. 27	Änderung des § 39 Allgemeine Regelungen der Wiederholungsprüfung.....	8
Nr. 28	Änderung des § 41 Besondere Regelungen der Wiederholungsprüfung im Masterstudium	8
Nr. 29	Änderung des § 42 Zweite Wiederholungsprüfung.....	8
Nr. 30	Änderung des § 43 Verlust des Prüfungsanspruchs.....	8
Nr. 31	Änderung des § 44 Überdenkungsverfahren	9
Nr. 32	Änderung des § 48 Abschlussdokumente	9
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	9

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vom 7. März 2024 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nummer 03/2024 vom 7. März 2024) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 1 Geltungsbereich

In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Diese Satzung gilt nicht für Studierende im Studiengang Mechatronik Trinational und im Studiengang International Business Management Trinational (IBMT).“

Nr. 2 Änderung des § 2 Begriffsbestimmungen

- a) In § 2 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter *„für einen Studienkurs im Rahmen eines Studiengangs“*, sowie *„die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung der ihr zugewiesenen Studiengänge sowie für“* gestrichen.
- b) In § 2 wird Nummer 2 Satz 2 gestrichen.
- c) In § 2 wird Nummer 4 gestrichen
- d) In § 2 werden die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4, die bisherige Nummer 6 zu 5, die bisherige Nummer 7 zu 6, die bisherige Nummer 8 zu 7 und die bisherige Nummer 9 zu 8.
- e) In § 2 Nummer 8 werden die Wörter *„die Präsenz, Selbststudiums- und Prüfungszeiten umfassen können“* durch die Wörter *„in den dafür vorgesehenen Formaten“* ersetzt.
- f) In § 2 werden die bisherige Nummer 10 zu 9, die bisherige Nummer 11 zu 10, die bisherige Nummer 12 zu 11, die bisherige Nummer 13 zu 12, die bisherige Nummer 14 zu 13, die bisherige Nummer 15 zu 14, die bisherige Nummer 16 zu 15 und die bisherige Nummer 17 zu 16.
- g) In § 2 Nummer 16 wird nach dem Wort *„Masterarbeit“* das Wort *„, Forschungsprojektarbeit“* eingefügt.

Nr. 3 Änderung des § 4 Aufbau des Studiums

- a) In § 4 Absatz 2 werden die Wörter *„und Akkreditierung“* gestrichen.
- b) In § 4 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter *„für den Studiengang zuständige Person“* durch die Wörter *„Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung“* ersetzt.

Nr. 4 Änderung des § 5 Beginn und Dauer des Studiums

- a) In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern *„erbracht wurden“* die Wörter *„, es sei denn,*

die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.“ eingefügt.

- b) In § Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Dies gilt insbesondere für Zeiten der Beurlaubung und des Mutterschutzes.“

Nr. 5 Änderung des § 6 Studienverlaufsvereinbarung

In § 6 Absatz 1 werden die Wörter *„für den Studiengang zuständige Person“* durch die Wörter *„Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung“* ersetzt.

Nr. 6 Änderung des § 8 Sprache der Lehrveranstaltungen

- a) In § 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.“
- b) In § 8 Satz 2 werden die Wörter *„und Prüfungen“* gestrichen

Nr. 7 Änderung des § 9 Anerkennung an Hochschulen erbrachter Leistungen

- a) § 9 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Näheres zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen regelt die Richtlinie der Zentralen Auslandskoordination in ihrer jeweils gültigen Fassung.“
- b) In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter *„für den Studiengang zuständigen Person“* durch die Wörter *„Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung“* ersetzt.
- c) In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter *„für den Studiengang zuständige Person“* durch die Wörter *„Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung“* ersetzt.
- d) In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter *„des Studiengangs oder“* gestrichen.
- e) In § 9 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter *„für den Studiengang zuständigen Person“* durch die Wörter *„Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftliche Leitung“* ersetzt.
- f) In § 9 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort *„Vorhinein“* die Wörter *„in Textform“* eingefügt.
- g) In § 9 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter *„verbindlichen schriftlichen“* gestrichen.
- h) In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort *„ist“* durch das Wort *„soll“* ersetzt.
- i) In § 9 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter *„für den Studiengang zuständigen Person“* durch die Wörter *„Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftlichen Leitung“* ersetzt.
- j) In § 9 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter *„zu unterzeichnen“* gestrichen.
- k) In § 9 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort *„und soll von“* durch die Wörter *„und von“* ersetzt.
- l) In § 9 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter *„für den Studiengang zuständigen Person“* durch die Wörter *„Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftlichen Leitung“* ersetzt.

- m) In § 9 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „für den Studiengang zuständigen Person“ durch die Wörter „Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftlichen Leitung“ ersetzt.

Nr. 8 Änderung des § 13 Qualifikation und Bestellung prüfender Personen

- a) In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für den Studiengang zuständige Person“ durch die Wörter „Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung“ ersetzt.
- b) In § 13 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Nr. 9 Änderung des § 15 Modulprüfung

In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

Nr. 10 Änderung des § 18 Entlassung aus dem Prüfungsverhältnis

- a) In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma „，“ ersetzt.
- b) In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „begonnen hat“ die Wörter „und sie vor deren tatsächlichen Beginn einen Antrag auf Exmatrikulation gestellt hat“ eingefügt.
- c) In § 18 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„Wenn der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist, gilt die unentschuldigte Verhinderung bei Wiederholungsprüfungen in noch offenen Prüfungsverhältnissen als Antrag auf Verzicht der Durchführung der Wiederholungsprüfung.“
- d) In § 18 Absatz 4 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „im Bachelorstudium“ eingefügt.

Nr. 11 Änderung des § 19 Ziele und Modalitäten der Prüfungsleistung

- a) In § 19 wird Absatz 5 gestrichen.
- b) In § 19 wird Absatz 6 gestrichen.
- c) In § 19 werden der bisherige Absatz 7 wird zu 5, der bisherige Absatz 8 zu 6, der bisherige Absatz 9 zu 7, der bisherigen Absatz 10 zu 8 und der bisherige Absatz 11 zu 9.

Nr. 12 Änderung des § 20 Formale Anforderungen der Prüfungsleistung

- a) In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „einfach“ ersetzt.
- b) In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- c) In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „DHBW“ durch die Wörter „Studienakademie beziehungsweise das DHBW CAS“ ersetzt.
- d) In § 20 Absatz 6 wird das Wort „anonymisieren“ durch das Wort „pseudonymisieren“ ersetzt.

Nr. 13 Änderung des § 21 Ladungsfristen

In § 21 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Satz 1 gilt nicht, sofern die Wiederholungsprüfung in Form einer Überarbeitung erfolgt. ³In diesem Falle beginnt die Frist zur Überarbeitung mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens des Erstversuchs.“

Nr. 14 Änderung des § 22 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine vollständige Ausgestaltung einer Prüfungsleistung im Antwort-Wahl-Verfahren ohne Notwendigkeit einer Begründung der getroffenen Auswahl ist nur zulässig, wenn diese Art der Prüfung geeignet ist, modulbezogene Kompetenzen nachzuweisen.“

Nr. 15 Änderung des § 23 Alternative Prüfungsdurchführung

In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für den Studiengang zuständigen Person“ durch die Wörter „Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung“ ersetzt.

Nr. 16 Änderung des § 24 Online-Prüfung

In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für den Studiengang zuständigen Person“ ersetzt durch „Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung“.

Nr. 17 Änderung des § 26 Themenanmeldung bei Bachelor- und Masterarbeit

- a) In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für den Studiengang zuständigen Person“ durch die Wörter „Studiengangsleitung“ ersetzt.
- c) In § 26 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „für den Studiengang zuständigen Person“ ersetzt durch „Studiengangsleitung“ ersetzt.

Nr. 18 Änderung des § 27 Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen

In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

Nr. 19 Änderung des § 28 Nachteilsausgleich

- a) In § 28 Absatz 1 werden nach dem Wort „Erkrankung“ die Wörter „oder einer anderen vergleichbaren besonderen Lebenslage“ eingefügt.

- b) In § 28 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „*Tatsachen sind*“ die Wörter „*in den Fällen der behinderungs- oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen*“ eingefügt.
- c) In § 28 Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„*4In anderen besonderen Lebenslagen erfolgt die Glaubhaftmachung durch entsprechende aussagekräftige Nachweise*“.
- d) In § 28 Absatz 4 werden der bisherige Satz 4 zu Satz 5 und der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Nr. 20 Änderung des § 29 Festlegung, Auswahl und Definition der Prüfungsform

- a) In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „*Prüfungsordnung*“ die Wörter „*oder der Modulbeschreibung*“ eingefügt.
- b) In § 29 Absatz 3 werden nach dem Wort „*Prüfungsordnung*“ die Wörter „*oder der Modulbeschreibung*“ eingefügt.
- c) In § 29 Absatz 3 werden die Wörter „*für den Studiengang zuständige Person*“ durch die Wörter „*Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung*“ ersetzt.
- d) In § 29 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „*darf*“ durch das Wort „*muss*“ ersetzt.

Nr. 21 Änderung des § 30 Bewertung der Prüfungsleistung

In § 30 Absatz 2 wird das Wort „*gemäß*“ durch das Wort „*nach*“ ersetzt.

Nr. 22 Änderung des § 32 Ermittlung der Modulnote

In § 32 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „*kann*“ die Wörter „*bei gleichartigen Prüfungsformen*“ eingefügt.

Nr. 23 Änderung des § 33 Bewertung bei Sanktionen

In § 33 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „*gemäß*“ durch das Wort „*nach*“ ersetzt.

Nr. 24 Änderung des § 34 Verhinderung und Nachholung

- a) In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*Eine Verhinderung*“ durch die Wörter „*Im Bachelorstudium liegt eine Verhinderung*“ ersetzt.
- b) In § 34 Absatz 2 Satz werden die Wörter „*liegt auch*“ durch das Wort „*liegt*“ ersetzt.
- c) In § 34 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „*spätestens in dem ihm beziehungsweise im folgenden Semester*“ gestrichen.
- d) In § 34 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „*für den Studiengang zuständige Person*“ durch die

Wörter „*Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung*“ ersetzt.

e) In § 34 Absatz 6 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Im Bachelorstudium ist die Prüfungsleistung beziehungsweise der Prüfungsteil spätestens in dem ihr beziehungsweise ihm folgenden Semester nachzuholen.“

Nr. 25 Änderung des § 35 Täuschung

In § 35 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

Nr. 26 Änderung des § 37 Verlängerung der Bearbeitungszeit

In § 37 Absatz 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „*im Bachelorstudium*“ eingefügt.

Nr. 27 Änderung des § 39 Allgemeine Regelungen der Wiederholungsprüfung

In § 39 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, ist in der Regel mit derselben Anzahl und in derselben Ausgestaltung von Prüfungsteilen wie in dem Erstversuch zu wiederholen. ²Aus begründeten fachspezifischen oder organisatorischen Gründen kann durch die Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung eine Abweichung festgelegt werden. ³Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Wiederholungsprüfung mit derselben Anzahl oder in derselben Ausgestaltung von Prüfungsteilen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. ⁴Die Abweichung ist in der Ladung mitzuteilen.“

Nr. 28 Änderung des § 41 Besondere Regelungen der Wiederholungsprüfung im Masterstudium

In § 41 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „*in der Regel*“ eingefügt.

Nr. 29 Änderung des § 42 Zweite Wiederholungsprüfung

a) In § 42 Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) In § 42 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 30“ die Wörter „*und § 31*“ eingefügt.

Nr. 30 Änderung des § 43 Verlust des Prüfungsanspruchs

In § 43 Absatz 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „*nach*“ ersetzt.

Nr. 31 Änderung des § 44 Überdenkungsverfahren

- a) In § 45 wird das Wort „*schriftlichen*“ gestrichen.
- b) In § 45 werden nach den Wörtern „*der geprüften Person*“ die Wörter „*in Textform*“ eingefügt.

Nr. 32 Änderung des § 48 Abschlussdokumente

- a) In § 48 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort Gesamtnote das Komma „*,*“ durch das Wort „*sowie*“ ersetzt.
- b) In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „*sowie die ECTS-Einstufungstabelle*“ gestrichen.
- c) In § 48 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„*²Bestandene Zusatzmodule nach § 4 Absatz 3 sind aufzunehmen.*“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro) vom 7. März 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungsatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 18. Juli 2024



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin